

Patrícia Dominika Niklai
(University of Pécs)
dominika.niklai@gmail.com

Abstrakt: Im 19. Jahrhundert bildeten in Ungarn die Erschaffung der Glaubensfreiheit, die Trennung von Staat und Kirche und die Rechtsgleichheit der Konfessionen den Kern der bürgerlichen Umgestaltung. Die bestimmenden Politiker der Ära, wie József Eötvös und Ferenc Deák, bemühten sich - im Interesse der Einheit der Nation - darum, die konfessionellen Gegensätze zu beheben. Eine weitverbreitete gesellschaftliche und konfessionelle Bewegung formte sich, um die Position der Kirche zu regeln. Die Unterrichtspolitik war eine der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Modernisierung bezüglich der Verbindung zwischen Staat und Kirchen. In den Folgenden untersuche ich die diesbezüglichen Dokumente aus diesem Aspekt.

Schlüsselwörter: Staat und Kirche, Unterricht, konfessionelle Schulen, Rechtsgleichheit der Konfessionen

Unterrichtspolitik - kirchliche Interessendurchsetzung in Ungarn nach 1848

1. Einleitung

Die Politiker des 19. Jahrhunderts bezogen sich auf den staatlichen Unterricht des vorigen Jahrhunderts - sowohl aus positivem, als auch aus negativem Aspekt. Deswegen ist es notwendig, um den Prozess zu verstehen, die Ära des aufgeklärten Absolutismus kennenzulernen.

Bis zum 18. Jahrhundert standen die Schulen in der Habsburgermonarchie unter der Leitung und Aufsicht der Kirchen, das heißt, dass die Kinder konfessionelle Schulen besuchten. Die aufgeklärten absolutistischen Monarchen - Maria Theresia und Joseph II - vertraten die Auffassung, dass die Modernisierung des Volksunterrichts von großer Bedeutung sei. Ihr Ziel war eine zentralisierte staatliche Leitung. Die bestimmende Person der Ära, Joseph Sonnenfels, betonte, dass die Bildung der Untertanen von der Qualität des Unterrichts abhängig sei¹. Die

¹I. Mészáros, *Az iskolaügy története Magyarországon 996-1777 között* [Die Geschichte des Unterrichtswesens in Ungarn zwischen 996-1777]. Budapest 1981, p. 633.

Grundsätze des Unterrichts wurden von Anton Karl Martini zusammengefasst. Er betonte, dass es eine gemeinsame Aufgabe der Kirche und des Staates sei, gute Christen und gute Untertanen zu erziehen - dieses Prinzip wurde hundert Jahre später auch von József Eötvös formuliert, mit dem Unterschied, dass er nach der Auffassung der Ära über Staatsbürger und nicht über Untertanen spricht².

Nach Kaiserin Maria Theresias Ratio Educationis vom Jahr 1777 entwickelt sich das Unterrichtssystem unter staatlicher Leitung. Kaiser Joseph II setzte die Zentralisierung der Schule fort, aber er bewahrte auch ihre konfessionellen Charakterzüge. In erster Linie waren die Schulen unter der Leitung der katholischen Kirche, aber der Kaiser erlaubte die Schulgründung den Evangelikern, Orthodoxen und Juden, gleichzeitig konnten ihre Kinder auch katholische Schulen besuchen. Der Staat und die Kirche übten die Aufsicht zusammen aus.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, zurzeit von Kaiser Franz I nahm der Einfluss der Kirche auf das Unterrichtswesen wieder zu. Die katholischen Schulen waren ausschließlich und direkt unter der Leitung des Episkopats, und sie überwachten die nicht katholischen Schulen - mit Ausnahme des Religionsunterrichts. Zu dieser Zeit waren sehr wenige akatholische Schulen, insgesamt nur 1 % aller Schulen. Später (1847) waren schon 2 % der Schulen nicht katholisch, aber noch 18.119 von insgesamt 18.499 Schulen waren unter katholischer Leitung³.

Lajos Kossuth, Ferenc Deák und József Eötvös, die bestimmenden Personen des 19. Jahrhunderts sprachen sich bereits zurzeit der sog. Reformära für die Modernisierung des Volksunterrichts, die Religionsfreiheit und die konfessionelle Gleichberechtigung aus. Der ungarische Landtag vom Jahr 1843/44 bearbeitete einen Entwurf über das Schulwesen, aber er wurde nicht angenommen. Die Dominanz des konfessionellen Unterrichts war aber typisch für die Reformzeit: Die Schulen waren unter katholischer, reformierter, evangelischer, griechisch-katholischer und griechisch-orthodoxer Erhaltung. Obwohl auch der Staat Schulen hatte, hatten diese Schulen dennoch einen katholischen Charakter wegen der katholischen Staatsreligion⁴.

1847-1848 waren die freisinnigen Vertreter im Landtag in der Mehrheit, wie es aus ihren Mandaten hervorgeht. Aus diesem Grund stellten sie die Lösung der Religionsfragen nach liberalen Ideen vor⁵. Ihr Bestreben war die Zurückdrängung des Klerus und die Beseitigung der Vorrechte der katholischen Kirche. Auf der anderen Seite verstärkte sich der

²Mészáros, pp. 649-650.

³A. Wandruszka – P. Urbanitsch, *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Band IV: Die Konfessionen. Wien 1985, pp. 11-13.

⁴K. Nagyné Szegvári, *A nők művelődési jogaiért folytatott harc hazánkban (1777-1918)* [Der Kampf um die Kulturrechte der Frauen in unserer Heimat (1777-1918)]. Budapest 1969, p. 47.

⁵Á. Zeller, *A magyar egyházpolitika 1847-1894* [Die ungarische Kirchenpolitik]. Budapest 1894, pp. 1-2.

Autonomieanspruch der katholischen Kirche; sie dachte, dass der Staat nur in die Außenlage der Kirche - wie auch beim Unterrichtswesen - intervenieren kann. Die katholische Kirche wollte ihre Autonomie gegenüber den anderen Konfessionen und dem Staat durchsetzen, aber mit der Beibehaltung der Kompetenzen des Papsts und des Episkopats⁶.

In Ungarn wird die Ära um 1848 als die erste Reformwelle genannt. Sehr wichtig war, dass die Regelungen zukunftsorientiert sein sollten, damit der Fortgang des ungarischen Volks gesichert werde. Wegen der politischen Situation war es notwendig, dass Ungarn zu dieser Zeit im Vergleich zu den umliegenden Ländern der Habsburgermonarchie progressiv sei. Um diese Vorstellung zu unterstützen und die Einheit der Nation zu behüten, bemühten sich die bestimmenden Politiker der Ära, wie József Eötvös, Lajos Kossuth und Ferenc Deák um die Behebung der konfessionellen Gegenteile. Eine weitverbreitete gesellschaftliche und konfessionelle Bewegung formte sich, um die Position der Kirche zu regeln. Die Unterrichtspolitik war eine der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Verbindung zwischen Staat und Kirchen.

2. Erste Bestrebungen: GA 1848: XX über die Religion

1848 war die Frage des Schulwesens schon an der Tagesordnung. Zu dieser gehört die Debatte darüber, ob die Religionsfonds im kirchlichen Eigentum bleiben durften oder in staatliches Eigentum übergeben werden sollten beziehungsweise ob die Schulen weltliche oder konfessionelle Einrichtungen werden sollten. Dieser Prozess begann mit dem GA 1848: XX über die Religion. Das Gesetz bereitete die staatliche Finanzierung der konfessionellen Schulen und die Öffentlichkeit der kirchlichen Schulen unabhängig von konfessioneller Zugehörigkeit vor.

Auf Grund des Prinzips der im Gesetz bestimmten Gleichberechtigung und Reziprozität bildete sich die katholische Autonomiebewegung aus. Die katholische Kirche wollte den staatlichen Einfluss beschränken, nicht nur in kirchlichen Angelegenheiten sondern auch in der Frage des Unterrichtswesens. Es wurde betont, dass der Unterricht eine kirchliche Aufgabe sei. Damit wollten sie ihren politischen Einfluss durch die Sorge für Erziehung und ihre wirtschaftliche Position durch das Verfügungsrecht über die Religionsfonds bewahren⁷. Die

⁶E.Cs. Herger, *Polgári állam és egyházi autonómia a 19. században* [Bürgerlicher Staat und kirchliche Autonomie im 19. Jahrhundert]. Budapest 2010, p. 141.

⁷L. Felkai, *Eötvös József közoktatásügyi tevékenysége* [Die Unterrichtstätigkeit von József Eötvös]. Budapest 1979, p. 75.

Vertreter der Kirche argumentierten an der Seite der Autonomie, um die Fonds in kirchlicher Verwaltung zu beibehalten. Sie waren bereit, nur mit der Bedingung des Schutzes ihres Gutes über die Frage der konfessionellen Schulen zu entscheiden⁸.

Der hohe Klerus stellte also den Schutz der Schulen und den Fonds in einer autonomen Weise vor. Sie formulierten den Rahmen dieser Autonomie in der sog. Rónay-Petition vom 7. April 1848. In dieser Petition befürworteten sie die Errichtung einer Kommission mit der Teilnahme weltlicher und kirchlicher Mitglieder, um die Funktion der Schule zu schützen⁹. Die Debatte über die Frage wurde jedoch auf den Antrag von Deák aufgeschoben. Der Landtag war damit nicht einverstanden, die Verwaltung der Religions- und Unterrichtsfonds in der Hand des hohen Klerus zu lassen¹⁰.

Im Allgemein kann behauptet werden, dass die Modernisierung des Volksunterrichts im Jahr 1848 nicht verwirklicht wurde. Obwohl die staatskirchliche Position der katholischen Kirche aufgehoben wurde, wurde sie von den staatlichen Institutionen nicht abgetrennt. Wie es Lajos Kossuth später feststellte, war die Beziehung zwischen dem Staat und der katholischen Kirche so bedrängt, dass die Kirche fast eine staatliche Institution darstellte¹¹. Die Ausführung des Gesetzes - so auch das Prinzip der Gleichberechtigung und Reziprozität - hat auf sich warten lassen.

3. Der Entwurf über den Elementarunterricht 1848

Der namhafteste Kultusminister der Ära war Baron József Eötvös. Es war seine Absicht, die Trennung von Kirchen und Schulen durchzuführen. Gleichzeitig wollte er die konfessionellen Schulen neben den weltlichen Schulen beibehalten. Er vertrat die Auffassung, dass der Volksunterricht eine besonders wichtige Angelegenheit sei, weil die Zukunft der Nation davon abhängig sei. Folglich betonte er die Notwendigkeit der zielorientierten Gesetzgebung¹². Zur Zeit der bürgerlichen Umgestaltung standen die Erziehung und das Unterrichtswesen auf einer exklusiven Stelle in der Reihe der konstituierenden Gesetze. Der konfessionelle,

⁸E.Cs. Herger, *Az államegyháziság után. Az állam és az egyházak kapcsolata 1848-49-ben* [Nach der Staatskirche. Beziehung von Staat und Kirche 1848-1849], in: B. Mezey – I. Vörös (Hrsg.): *A magyar polgári átalakulás alkotmányos forradalma: Jogtörténészek 1848-ról* [Die konstitutionelle Revolution der ungarischen bürgerlichen Umgestaltung: Rechtshistoriker über 1848]. Budapest 2001, pp. 162-164.

⁹Zeller, p. 165.

¹⁰Herger, *Polgári állam*, pp. 142-145.

¹¹L. Csorba, *Az első népképviseleti országgyűlés állásfoglalása a művelődés- és egyházpolitikai kérdésekben* [Die Stellungnahme des ersten volksvertretenden Landtags in kultur- und kirchenpolitischen Fragen]. Budapest 1998, p. 259.

¹²Siehe A. Oltványi (Hrsg.), *J. Eötvös, Levelek* [J. Eötvös, Briefe]. Budapest 1976, 235. levél Charles de Montalembert grófnak, <http://mek.oszk.hu/05400/05480/05480.htm>

nationalistische, sprachliche Pluralismus erschwerte aber die Erreichung dieses Ziels. In seiner Bestrebung bemühte sich Eötvös um das Mitwirken mit der katholischen Kirche, weil die letztere früher über den Unterricht eine wesentliche Aufsicht ausübte. Die Kirche war um ihre Macht bzw. ihren Einfluss besorgt, und die katholische Reaktion verlangsamte die Modernisierung des Unterrichtswesens im Allgemeinen. Der Beachtung des Kultusministers entgegen erschienen zur Zeit der Diskussion eine ganze Reihe Artikel über die Degradierung des Glaubensunterrichts und die Kritik der gemeinsamen Schulen¹³.

Während der Vorbereitung des Gesetzartikels über den Elementarunterricht betrachtete Eötvös die Meinung der Lehrer und Konfessionen ernstlich an. Er verlegte einen Rundbrief, um die Ansprüche der Kirchen und Schulen zu ermessen. Er bat die Konfessionen um Information über die religiöse Zugehörigkeit der Bevölkerung in den Gemeinden, die finanzielle Lage der Schulen, die Lehrer sowie andere Daten. Die Konfessionen verweigerten jedoch die Mitwirkung; die katholische Kirche trat gegen die Verweltlichung auf und bat den Monarch um Aufstellung eines kirchlichen Rates für die Aufsicht der Religionsfonds und der katholischen Schulen. Ihre Bestrebung war aber erfolglos¹⁴.

Eötvös berief im Einvernehmen mit dem katholischen Episkopat eine nationale Synode zusammen, aber es fand - wegen den politischen und militärischen Umständen infolge des ungarischen Freiheitskampfes - nicht statt¹⁵. Mit seinem Gesetzentwurf wollte Eötvös nur die Rahmen für eine spätere Regelung angeben aber keine sofortige, ausführliche Lösung anbieten. Er bemühte sich um die Einigung der Interessen von Staat und Kirche beziehungsweise der ungarischen Bevölkerung und der Minderheiten. Diese Überzeugung behauptete er auch in den folgenden Jahren.

Im Entwurf über den Elementarunterricht wurden die Verwaltung und die Aufsicht der Schulen als staatliche Kompetenzen geregelt. Der Religionsunterricht wurde die Aufgabe des Priesters, es war aber kein Pflichtfach. Gemäß dem Entwurf wäre der Staat verpflichtet, weltliche, von den Konfessionen unabhängige Schulen zu erhalten. Die Konfessionen hatten aber die Möglichkeit auf Gründung von eigenen Schulen, und sie konnten die schon bestehenden Schulen weiterhin beibehalten, wenn mindestens 50 Kinder der Gemeinde zu derselben Konfession gehörten¹⁶.

¹³Felkai, *Eötvös József közoktatásügyi*, pp. 102-103.

¹⁴L. Felkai (Hrsg.), *Eötvös József válogatott pedagógiai művei* [Die ausgewählten pädagogischen Schriften von József Eötvös]. Budapest 1957, pp. 74-75.

¹⁵Henger, *Az államegyháziság után*, pp. 67-168.

¹⁶I. Fenyő et al (Hrsg.), *Eötvös József, Kultúra és nevelés* [József Eötvös, Kultur und Erziehung]. Budapest 1976, pp. 294-296.

Der Kultusminister betonte die Wichtigkeit der Abgrenzung der Kirchen und der Schulen. Sein Ziel war die Errichtung gemeinsamer Schulen, aber er meinte, dass die Lösung dieser Frage - wegen den Verhältnissen der Konfessionen und der Minderheiten - verschoben werden müsse. Die Kirchen sollen aber über die Möglichkeit der Gründung und Erhaltung von eigenen Schulen weiterhin verfügen¹⁷. Die Mehrheit der Vertreter war jedoch nicht an seiner Meinung. Die Unterstützer der weltlichen Schulen, wie zum Beispiel Dániel Irányi, Ferenc Kubinyi, Boldizsár Halász, József Patay meinten, dass der Entwurf von Eötvös nicht befriedigend sei. Ihre Meinung war, dass die konfessionellen Schulen zwischen den Mitgliedern der Konfessionen Mauern stellen könnten und damit die Gleichheit der Kirchen beschränkten. Auch der freisinnige katholische Priester, József Mujszer opponierte die separaten konfessionellen Schulen. László Palóczy war auch an der Seite der weltlichen Schulen und wies auf die Aufstellung des weltlichen Unterrichts zurzeit von Joseph II hin. Nach der Meinung von László Madarász seien nur der Staat und die Privatpersonen auf die Gründung von Schule berechtigt, aber keineswegs die Kirchen¹⁸.

Nach dem Gesetz war es fraglich, ob der Staat - wenn er zur Erhaltung einer Schule verpflichtet ist - zur Erhaltung die kirchlichen Fonds verwenden kann. In der Debatte ergriff auch Justizminister Ferenc Deák das Wort. Er meinte, dass der Staat kein Recht auf die Religions- und Unterrichtsfonds der Konfessionen habe, jedoch mit Ausnahme der katholischen Fonds. Das Argument fand er darin, dass der größte Teil dieser Fonds vom staatlichen Vermögen stammte. Er war gegen die weltlichen Schulen und glaubte nicht, dass die Streitigkeit zwischen den Konfessionen durch die gemeinsamen Schulen gelöst werden könne¹⁹. Die Richtigkeit des Arguments von Palóczy über das Zustandekommen der weltlichen Schulen zurzeit von Joseph II. bezweifelten einige Vertreter. Sie streiteten den obligatorischen Charakter dieser weltlichen Schulen ab und bezogen sich auf das Recht der Eltern auf freie Auswahl der Schule. Lajos Kossuth, der Finanzminister, unterstützte aber den Entwurf von Eötvös²⁰.

Die Debatte über die konfessionellen oder weltlichen Schulen dauerte mehrere Tage, die Anzahl der Sprecher war sehr hoch, was auch die Wichtigkeit der Frage zeigte. Zeitgemäß waren die Vertreter endlich an der Seite der weltlichen Schulen. József Eötvös und Lajos Kossuth erwogen ihre Abdankung. In der Verteidigung des Kultusministers und seinem Entwurf schlug Dénes Pázmándy ein Disput darüber vor, ob die Konfessionen Recht auf

¹⁷Felkai, *Eötvös József válogatott pedagógiai*, pp. 107-111.; Fenyő, *Eötvös József, Kultúra*, pp. 301-306.

¹⁸Gy. Wlassics (Hrsg.), *Deák Ferencz munkáiból I.* [Aus den Schriften von Deák Ferencz I]. Budapest 1906, pp. 316-317.

¹⁹Rede von Deák siehe: Wlassics, pp. 317-323.

²⁰Csorba, pp. 269.-270.

Gründung von eigenen Schulen haben und ob der Staat über die Religionsfonds für Erhaltung der Schulen verfügen kann. Er schlug den Kompromiss vor, dass die konfessionellen Schulen neben den weltlichen Schulen beibehalten werden sollten. Er meinte, dass der Misserfolg der weltlichen Schulen in der josephinischen Ära aus dem obligatorischen Charakter resultierte. So hatten die Kirchen keine Möglichkeit zur Wahl zwischen den konfessionellen und weltlichen Schulen.

Der Kompromiss erschien nach dieser heftigen Debatte darin, dass die Errichtung der weltlichen Schulen obligatorisch, während die konfessionellen Schule freiwillig im Entwurf geregelt wurde. Das Abgeordnetenhaus akzeptierte die Vorlage, die Verhandlung vor dem Herrenhaus wurde aber - wegen politischen und militärischen Umständen - verschoben²¹. In der darauffolgenden Zeitepoche beschäftigte sich der ungarische Landtag mit der Frage des Elementarunterrichts nicht.

Die Modernisierung des Volksunterrichts wurde also zur Zeit der ersten liberalen Reformwelle nicht verwirklicht. Im Herbst fuhr Eötvös ins Ausland, der Kultusminister wurde zunächst Károly Szász, dann Bischof Mihály Horváth. Horváth wollte die Erneuerung der katholischen Kirche realisieren und der niedrigere Klerus und die Mönchenorden waren an seiner Seite. Aber die Niederschlagung des Freiheitskampfes 1848-1849 und die politische Krise in den folgenden Jahren dämmten die Durchsetzung der freisinnigen Grundsätze ein - obwohl der Rest der liberalen Elite auf diese hochbewerteten Prinzipien nicht verzichtete.

4. Das Zeitalter des Neoabsolutismus und das Konkordat 1855

Nach der Niederschlagung des Freiheitskampfes bemühte sich Kaiser Franz Joseph um die Zentralisierung des Reiches, und zu dieser Zielsetzung benötigte er die Kirchen. Der Monarch unterstützte die katholische Kirche weiterhin, weil er einerseits Katholike war, und andererseits war die katholische Kirche durch ihre staatskirchliche Position ein bestimmender Faktor des Reichs. Die katholische Kirche spielte eine wichtige Rolle im Zusammenschluss der Nationalitäten des Reichs - unabhängig von ethnischen, sprachlichen oder historischen Unterschieden. Nur der Heilige Stuhl hatte das Recht zur Vereinigung der ungarischen und der österreichischen Kirche, weil der Aufbau der katholischen Kirche aus Diözesen und nicht aus nationalen Kirchen bestand. Zur Aufbewahrung der Gunst der katholischen Kirche war es unabdingbar, die Folgen des Josephinismus aufzuheben. In der Gesamtmonarchiekonzeption

²¹Felkai, *Eötvös József közoktatásügyi*, pp. 97-98.; Csorba, pp. 273-278.

des Kaisers spielte die katholische Kirche eine wichtige Rolle, der sich nach der Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl strebte. So schloss 1855 Kaiser Franz Josef einen Vertrag mit dem kirchlichen Staat²².

Der wiener Erzbischof Joseph Othmar von Rauscher war der fiduziarische Vertreter des Staates, der für die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl verantwortlich war. Er unterstützte die einheitliche Regelung und dachte, dass die Religion eine sehr wichtige Rolle spiele, um die Einheit der multinationalen und vielsprachigen Monarchie zu sichern²³. Diese Ansicht vertrat auch Kaiser Franz Joseph I, seine Vorstellungen standen im Einklang mit dem zentralisierten Absolutismus, aber er nahm keine Rücksicht auf die ungarischen Eigenarten.

1852 - im Geiste der Vorbereitung des Konkordats - versammelte sich der ungarische Episkopat in Buda, gleich wie der österreichische Episkopat 1849 in Wien. Er formulierte seine Forderungen in sieben Punkten, wonach er die Zurücksetzung der früheren Vorschrift forderte, nämlich, dass die katholischen Kinder nur katholische Schulen besuchen dürfen²⁴. Später lud der österreichische Kultusminister, Leo von Thun-Hohenstein die Erzbischöfe Scitovszky, Kunszt und Haulik nach Wien ein. An der Debatte erörterten sie die bisherigen Forderungen der ungarischen katholischen Kirche. Zu diesen gehörten die kirchliche Oberaufsicht über die Schulen und das Unterrichtswesen, die episkopale Ernennung der Religionslehrer an allen Schulen und das Recht auf bischöflichen Beschluss über die Lehrbücher²⁵. Die Religions- und Unterrichtsfonds wollten sie in katholischer Verwaltung haben.

Dann kam das in Hinsicht des Themas wichtigste Dokument der neoabsolutischen Ära zustande. Das Konkordat zwischen Franz Josef I und Pius IX, das bestimmte staatliche Kompetenzen der Kirche übergab, wurde 1855 angenommen. Die katholische Kirche funktionierte als weltliche Macht in ihrem Kompetenzbereich. Durch das Konkordat ging katholische Dominanz durch, über den Religionsunterricht übte der katholische Episkopat Aufsicht²⁶. An den Schulen war die Wissenschaft unter die kirchlichen Dogmen geordnet und die Bischöfe übten Zensurrecht über die weltlichen Bücher aus²⁷. Der Staat war verpflichtet, die Religions- und Unterrichtsfonds zurückzugeben, welche nur für kirchliche Ziele genutzt werden konnten. Die Religionsfonds deckten ausschließlich die Kosten des katholischen

²²Wandruszka - Urbanitsch, p. 25.

²³Adriányi Gábor, *A Bach-korszak katolikus egyházpolitikája 1849-1859* [Die katholische Kirchenpolitik der Bach-Ära]. Győr 2009, pp. 79-81.

²⁴Adriányi, pp. 107-110.

²⁵Adriányi, pp. 113-115.

²⁶W. Brauneder, *Osztrák alkotmánytörténet napjainkig* [Österreichische Verfassungsgeschichte]. (Übersetzt von I. Kajtár) Pécs 1994, p. 182.

²⁷H. Baltl - G. Kocher, *Österreichische Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Graz 2008, p. 232.

Unterrichts. Obwohl das Konkordat im ganzen Reich in Geltung war, vertreten die ungarischen Rechtshistoriker die Meinung, dass dieses Dokument nur österreichisches Konkordat war, wegen dem Fehlen der ungarischen verfassungsmäßigen Institutionen²⁸.

Infolge des Konkordats hatte also die katholische Kirche einen starken Einfluss auf das Unterrichtswesen. Papst Pius IX war damit auch zufrieden, dass die Folgen des Josephinismus aufgehoben wurden und die Habsburgermonarchie weiterhin eine katholische Macht war. Die Kirche hatte eine Ausnahmestellung und übte eine bestimmende Macht im Leben des Staates aus, das heißt, dass der Staat seine Neutralität den anderen Konfessionen gegenüber - die er 1848 deklarierte - annullierte und Vorrechte der katholischen Kirche sicherte. Das Konkordat bestimmte die Beziehung zwischen dem Staates und der katholischen Kirche, aber die Lage anderer Konfessionen wurde nicht geregelt. Das Konkordat löste den Einwand anderer Konfessionen und der Freisinnigen aus. Dem Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn sich nähernd, musste das Episkopat einsehen, dass er das Konkordat nicht erhalten kann, wenn es von den nationalen Bestrebungen nicht losreißen wollte²⁹. In den darauffolgenden Jahren wurde die Durchsetzung des Konkordats von Schritt zu Schritt untergedrückt, und dann wurde es endgültig 1874 aufgelöst.

5. Gesetzartikel über den allgemeinen Volksunterricht im Jahr 1868

Nach dem ungarisch-österreichischen Ausgleich bestand die Monarchie aus den Ländern der ungarischen Krone, der sogenannten Transleithania und den österreichischen Kronländern, den sogenannten Cisleithania. Nach dem Ausgleich waren die gemeinsamen Angelegenheiten das Außenwesen, das Militärwesen und das zu diesen gehörende Geldwesen. In Fragen des Schulwesens konnte Ungarn durch ihre selbstständigen Organe alleine entscheiden, aber natürlich mit der Zusage des Monarchs.

Das Gesetz über den allgemeinen Volksunterricht wurde angenommen, als József Eötvös als Mitglied der Andrassy-Regierung zum zweiten Mal Kultusminister war. Sein Ziel war immer noch die Modernisierung des Volksunterrichts, aber er musste vorsichtiger hinsichtlich des Ausgleichs und des geänderten rechtlichen Status Ungarns vorgehen. Die Modernisierung verlangsamte auch die Regierungen dieser Zeitepoche³⁰. Die Unterstützer der

²⁸A. Csizmadia, *Rechtliche Beziehungen von Staat und Kirche in Ungarn vor 1944*. Budapest 1971, p. 68.

²⁹Adriányi, p. 173.

³⁰A. Csizmadia, *A magyar állam és az egyházak jogi kapcsolatainak kialakulása és gyakorlata a Horthy-korszakban* [Die Herausbildung und Praxis der rechtlichen Beziehungen von Staat und Kirche in Ungarn, in der Horthy-Ära]. Budapest 1966, p. 85.; Felkai, *Eötvös József közoktatásügyi*, p. 145.

konfessionellen Schulen waren jetzt im Landtag in der Mehrheit, also die Lage hat sich geändert.

József Eötvös legte in Verfolg der Formulierung des Gesetzes dar, dass „niemand in Frage stellen kann, dass die Erziehung und der Unterricht des Volkes eine der schönsten Aufgaben jeder Kirche ist“³¹. Er betonte die wichtige Rolle der Kirchen im Bereich des Volksunterrichts, entgegen dachte er, dass die Kirche die Aufgabe allein nicht versorgen könne. Um das Niveau des Unterrichts zu erhöhen und zu erhalten, sei die staatliche Zuwendung notwendig. Der Kultusminister zog eine Parallele zwischen Staat und Kirche und sagte, dass die Kirche die Aufgabe habe, gute Christen zu erziehen, aber dass auch der Staat die Verpflichtung habe, gute Staatsbürger zu erziehen. Aus dieser Gedankenfolge folgte er die staatliche Subsidiarität im Bereich des Unterrichtswesens³². József Eötvös sprach im Schutz der konfessionellen Schulen an. Er erinnerte die Vertreter, dass die konfessionellen Schulen in der Praxis in Ungarn bezeichnend waren. Sowohl die Kirche als auch die Eltern beharrten auf ihre Schulen. Wenn man die konfessionellen Schulen aufheben will, würde man - wie es Ferenc Deák 1848 behauptete³³ - auf Widerstand stoßen. Es gab keinen Grund von kirchlicher Seite für einen Aufstand gegen das Gesetz, weil die konfessionellen Schulen durchs Gesetz anerkannt wurden und die Kirchen auch weitere Schulen gründen durften. Die Errichtung weltlicher Schulen war dort vorgeschrieben, wo noch keine konfessionellen Schulen aufgestellt worden waren. József Eötvös hoffte, dass die Konfessionen damit zufrieden werden, dass der Religionsunterricht - trotz der Grundsätze der 48er Revolution - zwingend sein wird³⁴.

Der Entwurf wurde - auf Antrag vom späteren Kultusminister Ágoston Trefort - von einer Kommission verhandelt, in welcher jede historische Kirche Vertreter hatte. So hatten sie die Möglichkeit, die kirchlichen Argumente durchzusetzen. Die von den Kirchen empfohlenen Experten betonten die Wichtigkeit der Erhaltung des konfessionellen Unterrichts. Sie meinten, dass die staatliche Lehrerfortbildung nicht erforderlich sei, weil es die kirchlichen Institutionen benachteiligte. Die katholischen Sprecher wollten den Einfluss ihrer Kirche beibehalten, die Calvinisten bewachten ihre Autonomie, die Orthodoxen und die griechisch Katholiken beschützten ihre Interessen als ethnische Minderheiten. Die staatliche Oberaufsicht lehnten alle Konfessionen ab, aber ihre Argumente waren unterschiedlich. Die Protestanten meinten, dass das direkte Aufsichtsrecht den Erhalter der Schule betrifft, und der Staat seinen Einfluss nur

³¹Fenyő, *Eötvös József, Kultúra*, p. 401.

³²Fenyő, *Eötvös József, Kultúra*, pp. 402-403.

³³Wlassics, pp. 317-323.

³⁴Fenyő, *Eötvös József, Kultúra*, pp. 405-406.

begrenzt mit Rücksichtnahme auf dieses Aufsichtrecht ausüben solle. Die Katholiken wollten die Erhaltung der konfessionellen Schulen zwingend vorschreiben, sie betonten, dass der Glaube in der Kindererziehung eine unverzichtbare Rolle spiele und die Erziehung zum Kompetenzbereich der Kirche gehöre. Die Orthodoxen und die griechisch-katholische Kirche kämpften um ihre ethnischen Interessen: Die konfessionellen Schulen waren für sie ja das Symbol der nationalen Zusammenhörigkeit. Zusammenfassend kann man über die Arbeit der Kommission feststellen, dass die Konfessionen den Gesetzentwurf nicht unterstützten³⁵.

Die Konfessionen beeinflussten die für den Volksunterricht zuständige Kommission, aber der Prozess der Gesetzgebung wurde nicht abgehalten. Der Gesetzgeber hatte mit dem Entwurf nicht diejenige Zielsetzung, gemeinsame Schulen aufzustellen sondern er wollte neben der Beibehaltung der konfessionellen Schulen die gemeinsame weltliche Schule auf staatlichen Kosten mit subsidiärem Charakter, also nur dort, wo es keine konfessionelle Schule gab, zustande bringen. An diesen weltlichen Schulen konnten die Kinder ohne Rücksicht auf kirchliche Zugehörigkeit lernen. Außerdem hatten die Kirchen das Recht, öffentliche Schulen zu gründen und zu erhalten.

Während der Verhandlungen über den Entwurf im Herrenhaus ergriff der hohe Klerus gegen die weltlichen Schulen das Wort. Die Erzbischöfe von Esztergom und Eger, János Simor und Lajos Haynald betonten in ihren Reden, dass die religiöse Erziehung besonders wichtig sei. Jedoch begrüßten die Mehrheit der weltlichen Mitglieder des Herrenhauses und ebenso einige Bischöfe den Entwurf und fanden die staatliche Oberaufsicht und die Errichtung weltlicher Schulen neben konfessionellen Schulen richtig³⁶. Wegen der Respektierung der religiösen Gesinnung wurde es bestimmt, - wenn ein Kind einer Konfession eine Schule einer anderen Konfession besuchen muss - mangels eigener konfessioneller Schule -, dass für seinen Glaubensunterricht seine Konfession sorgt³⁷. Im Anschluss an die Debatte des Entwurfes ergab sich die Frage, ob sich die religiöse Gesinnung wegen der weltlichen Schulen verminderte. József Eötvös meinte, dass es keinen Zusammenhang gäbe, weil der Religionsunterricht auch an öffentlichen Schulen durch einen klerikalen Lehrer unterrichtet wäre. Folglich bedeuten die öffentlichen Schulen keine solche Beschränkung, weil der Glaubensunterricht immer die Aufgabe des konfessionellen Lehrers sei. Der Kultusminister betonte, dass Kirche und Staat gemeinsame Interessen haben: Die Konfessionen geben den Kindern religiösen Unterricht und der Staat erkennt, dass feste Religiosität staatsbürgerliche Sittlichkeit ist, was - neben religiösen

³⁵Felkai, *Eötvös József közoktatásügyi*, pp. 161-165.

³⁶Felkai, *Eötvös József közoktatásügyi*, pp. 181-184.

³⁷Felkai, *Eötvös József közoktatásügyi*, pp. 171.

Verpflichtungen - an die Erfüllung patriotischer Verpflichtungen mahnt³⁸. Der Entwurf wurde dann trotz des Widerstandes des Klerus akzeptiert.

Im verabschiedeten Gesetz wurden die Unterrichtsinstitute der Kirchen in einem separaten Artikel geregelt. Der Gesetzgeber sicherte die Freiheit der Kirchen auf Gründung und Erhaltung der Schulen, und dazu konnten sie die finanzielle Förderung der Gläubiger in Anspruch nehmen. Diese Freiheit wurde aber an Bedingungen gebunden, welche im Gesetz taxativ angeführt wurden. Solche Bedingung war zum Beispiel die Konformität mit dem Vorschreiben der medizinischen Vorschriften und Sicherheitsregeln, wie auch die Separierung von Mädchen und Jungen im Unterricht. Die obligatorischen Lehrfächer wurden im Gesetz taxativ aufgezählt, diese mussten auch in den konfessionellen Schulen gelehrt werden. Die Konfessionen waren verpflichtet, über die Lehrmittel zu sorgen. Die Kirchen hatten auch die Möglichkeit, Lehrerfortbildungsinstitute aufzustellen.

Die konfessionellen Schulen, welche aus Gütern einer Gemeinde aufrechtzuerhalten waren, wurden weltliche Schulen, aber die Gemeinde hatte die Möglichkeit, konfessionelle Schulen zu fördern. Die Gemeinde war aber verpflichtet, alle Konfessionen in gleichem Maß zu unterstützen. Diese Regelung wurde durch den GA 1868: LIII über die Reziprozität der christlichen Konfessionen verstärkt. Es war möglich, dass die verschiedenen Konfessionen einer Gemeinde gemeinsame Schulen erhielten, und zu diesem Ziel konnten sie staatliche Förderung in Anspruch nehmen, wenn sie so entschieden haben.

Gemäß dem Gesetz war der Einfluss des Staates auf den konfessionellen Unterricht begrenzt. Wie es Eötvös betonte, waren die Kirchen in Hinsicht der Lehrkräfte selbstständig: Sie hatten das Recht auf Entscheidung über Anstellung und Entlassung, wie auch auf Enthebung und Besoldung der Lehrer³⁹. Der Staat war aber berechtigt und verpflichtet, die konfessionellen Schulen regelmäßig zu kontrollieren.

Das Gesetz über den Volksunterricht dividierte die Konfessionen noch Jahre später. 1886 publizierte ein Mann einen Artikel in der ungarischen Zeitschrift, *Evangelikus Egyház és Iskola* [Evangelische Kirche und Schule] unter dem Pseudonym *Libertas*, in dem er seinen Unmut gegen konfessionelle Separierung im Unterricht äußerte. Er beschäftigte sich auch mit dem Religionsunterricht und meinte, dass die separaten Schulen zwischen den Kindern Mauern stellen⁴⁰. Ihm gegenüber dachte László Ihász, dass der konfessionelle Charakter des

³⁸Fenyő, Eötvös József, *Kultúra*, pp. 411-414.

³⁹Fenyő, Eötvös József, *Kultúra*, pp. 414-415.

⁴⁰Libertas, *A népiskolai vallásoktatás* [Der volksschulische Religionsunterricht]. „Evangelikus Egyház és Iskola“, Pozsony 1886, Jahrgang 4., Blattummer 5., pp. 34-35.

Religionsunterrichts sehr wichtig sei. Er argumentierte an der Seite der konfessionellen Schulen und für die Wichtigkeit des kirchlichen Einflusses über das Unterrichtswesen. Die Relevanz dieser Frage zeigend schrieb er, dass diese Ära diejenige Zeitepoche sei, in welcher bestimmende Regelungen über das Unterrichtswesen zustande kamen und viele politische und gesellschaftliche Bewegungen organisiert wurden. Die Konfessionen empfanden die Maßgeblichkeit der Ära, folglich bemühten sie sich darum, ihren Einfluss im Unterricht zu bewahren. So meinte László Ihász, dass das Ziel der religiösen Erziehung und des Religionsunterrichts die Einbehaltung der Kinder für die Konfession seien, also wenn sie Erwachsene sind, vertreten sie die moralischen und religiösen Werte⁴¹. 1882 schrieb in einer anderen Zeitschrift, *Magyar Protestáns Egyházi és Iskolai Figyelő* [Ungarischer Protestantischer - Kirchlicher und Schulischer Beobachter] Gyula Melegh über die konfessionelle Teilnahme am Unterrichtswesen in seinem Artikel⁴².

6. Gesetze über die kirchlichen Angelegenheiten um die Jahrhundertwende

In den folgenden zwei Jahrzehnten gab es keinen erheblichen Fortschritt in Frage der Kirchen in Ungarn. Die Nichtberücksichtigung der Lösung kirchlicher Fragen führte dazu, dass - entgegen den Bemühungen des 1848-er Revolutionsjahres - die ungraischen Kronländer in den nächsten Jahren hinterblieben. Die konservative Gesinnung des Monarchs und seine Treue für die katholischen Kirchen verlangsamte die Annahme von liberalen Gesetzen. In den 90-er Jahren des 19. Jahrhunderts, die auch als eine zweite liberale Reformwelle genannt wird, wurde die Frage der kirchlichen Angelegenheiten wieder auf die Tagesordnung gesetzt. 1892 wurde Sándor Wekerle zum ersten Mal zum Ministerpräsidenten gewählt. Der Kultusminister war in seiner Regierung der weltberühmte Physiker Lóránd Eötvös, Sohn von József Eötvös. König Franz Joseph I gab ihm prinzipielle Genehmigung zur Modernisierung der Verbindung zwischen Staat und Kirche⁴³. Die Gesetze über die bürgerliche Eheschließung, die staatliche Matrikelführung und den Glauben der Kinder wurden 1894 verabschiedet, dann folgten noch zwei Gesetze über die freie Religionsausübung und die Israeliten im Jahr 1895.

⁴¹L. Ihász, *A népiskolai vallásoktatás* [Der volksschulische Religionsunterricht]. „Evangélikus Egyház és Iskola“, Pozsony 1886, Jahrgang 4., Blattnummer 9., pp. 68-69.

⁴²Gy. Melegh, *A közoktatás viszonya az államhoz és a felekezetekhez* [Das Verhältnis des Volksunterrichts von Staat und Konfessionen]. „Magyar Protestáns Egyházi és Iskolai Figyelő“, Nagybánya 1882, Jahrgang 4., Blattnummer 4., pp. 139-152.

⁴³Herger, *Polgári állam*, p. 238.

Gegen die Gesetzesentwürfe ergriff Papst Leo XIII sein Wort, und rief die Bischöfe auf, alles Mögliche gegen die Annahme des Entwurfes zu übernehmen⁴⁴. Dann gründete die katholische Opposition mit Führung von Nándor Zichy die Katholische Volkspartei. Die katholischen Gegner des Gesetzes versammelten sich in einer politischen Partei, um die Reformen zu verlangsamen oder sogar zu verhindern. In ihrem Parteiprogramm erschien die Bestrebung nach dem Schutz des christlichen Charakters der Gesellschaft und der katholischen Kirche, der Revision der Gesetze über die bürgerliche Eheschließung und über die staatliche Matrikelführung, und weiterhin nach der katholischen Autonomie, und damit im Zusammenhang nach der Rückgabe der Religionsfonds in kirchlicher Verwaltung.⁴⁵

Kaiser Franz Joseph I sanktionierte die kirchlichen Gesetze, aber ohne die Zusage des Episkopats. Der Kaiser musste andere Kleriken ernennen, um die Gesetze im Landtag annehmen zu können⁴⁶.

Das Gesetz über die freie Religionsausübung regelte 1895 die Bedingungen der gesetzlichen Anerkennung der Kirchen. Eine dieser Bedingungen war die Verpflichtung des Religionsunterrichts der zur Konfession gehörenden Kinder. Jede Kirche durfte Schulen errichten, aber die Religionsfonds waren unter der Aufsicht des Kultusministers.

7. Zusammenfassung

Die freisinnigen Politiker des 19. Jahrhunderts bemühten sich um die Einheit der Nation und um die Behebung der konfessionellen und ethnischen Gegenteile. Zu diesen gehört die Frage des weltlichen oder konfessionellen Unterrichts. Die Politiker bezogen sich oft an das Zustandekommen des Prinzips des aufgeklärten Absolutismus im 18. Jahrhundert, wo schon der staatliche Unterricht zustande kam. Die Liberalen betrieben die Modernisierung und Neuregelung des Unterrichtsystems auch in der Reformära, aber ihre Bestrebung war erfolglos.

1848 waren bereits die wichtigsten Fragen in Verbindung zwischen Kirche und Staat auf der Tagesordnung. Die Unterstützer der weltlichen Schulen waren im Landtag in der Mehrheit. Das Gesetz über die Religion bestimmte in Hinsicht des Themas wichtige Regelungen. Aufgrund des Entwurfs über den Elementarunterricht vom Jahr 1848 wollten die Vertreter weltliche Schulen errichten, und sie wollten keinen obligatorischen Religionsunterricht einführen. Die Niederschlagung des Freiheitskampfes und die politische

⁴⁴Csizmadia, *A magyar állam*, p. 88.

⁴⁵Herger, *Polgári állam*, pp. 240-242.

⁴⁶Herger, *Polgári állam*, pp. 241-243.; Csizmadia, *A magyar állam*, p. 88.

Krise in den folgenden Jahren verhinderten die Durchsetzung der Prinzipien der 1848-er Revolution, obwohl die freisinnige politische Elite über diese nicht enthob.

Nach dem Konkordat 1855 wurde die Dominanz der katholischen Kirche durchgesetzt. Der Unterricht war dem Episkopat untergeordnet, sie übten die Aufsicht über das Unterrichtswesen aus. Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich war das Konkordat wegen der geänderten politischen Situation nicht mehr nachhaltig, so wurde es für nichtig geregelt.

Das Gesetz über den allgemeinen Volksunterricht im Jahr 1868 behielt die konfessionellen Schulen bei, und es schrieb die Errichtung weltlicher Schulen nur subsidiär vor. Über die konfessionellen Schulen übte der Staat nur beschränkte Aufsicht aus und er bestimmte die Bedingungen der Gründung von neuen Schulen und die obligatorischen Lehrfächer: Religionsunterricht war eins von diesen.

Die Modernisierung der Verbindung zwischen Staat und Kirche 1894-1895 passte ja nicht vollständig zu den liberalen Bestrebungen. Die gesetzliche Anerkennung der Kirchen war an bestimmte Bedingungen gebunden. Die Trennung von Staat und Kirche wurde damit angefangen, aber nicht beendet.